

S a t z u n g

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Soden am Taunus

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. 12. 1989 GVBl. I S. 1 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 12. 2000 (GVBl. I. S. 501) und der §§ 1 – 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 17.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten Am Hübenbusch 38 und Kastanienhain 31 werden von der Stadt Bad Soden am Taunus als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzerverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes:

- (1) „Der Kindergarten hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeiten zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.“
- (2) „Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten sind die Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.“

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Bad Soden am Taunus ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz in Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und der Betreuung bedürfen. Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus in Abstimmung mit der Kindergartenleitung.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte Am Hübenbusch 38 mit 100 Kindern, davon bis zu 40 Ganztagskindern, und der Kindertagesstätte Kastanienhain 31, mit 75 Kindern, davon bis zu 30 Ganztagskindern erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Aufgenommen werden Kinder, die nach ärztlichem Zeugnis kindertagesstättenfähig sind. Kinder, die nach Feststellung der Kindertagesstättenleitung während der Probezeit die erforderliche Kindertagesstättenreife nicht erkennen lassen, werden zurückgestellt.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) **Die Betreuungszeit beträgt für die:**

Kindertagesstätte Am Hübenbusch 38

Halbtagsgruppe	: Montag bis Freitag	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
2/3 Gruppe	: Montag bis Freitag	7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagsgruppe	: Montag bis Freitag	7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Kindertagesstätte Kastanienhain 31

Halbtagsgruppe	: Montag bis Freitag	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Ganztagsgruppe	: Montag bis Freitag	7:30 Uhr bis 15:00 Uhr

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden. Der Termin wird jeweils kalenderjahresmäßig festgelegt. Außerdem können die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen bleiben.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, können die jeweiligen Gruppen in den Kindertagesstätten an diesen Tagen geschlossen werden.

- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt oder durch frühzeitigen Aushang in den Kindertagesstätten.
- (5) Nach Absprache zwischen den betreffenden Erziehungsberechtigten und Zustimmung der Kindertagesstättenleitung kann ein Zweidrittel- oder Ganztagsplatz an bestimmten Wochentagen an ein anderes Kind abgetreten werden, das laut Zusage ausschließlich halbtags betreut wird. Bei dieser Entscheidung sind pädagogische und aufsichtsrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Verrechnung der vertretungsweise in Anspruch genommenen Leistung obliegt den Erziehungsberechtigten.

Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die tägliche Betreuungszeit, den Zeitraum und die finanzielle Abwicklung der Teilung eines Zweidrittel- oder Ganztagsplatzes, ist zwischen den Erziehungsberechtigten zu treffen und der Stadt Bad Soden am Taunus vorzulegen.

Wird diese Vereinbarung von einem Teil der Erziehungsberechtigten gekündigt oder erlischt sie durch Zeitablauf, besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Teilung eines Zweidrittel- oder Ganztagsplatzes, sofern kein anderes Kind den freien Teilungsplatz einnimmt.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei den Leitungen der Kindertagesstätten und Bestätigung durch den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus zunächst probeweise.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig, sauber und zweckmäßig gekleidet, besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der

Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindtagsstättenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S 1045) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Bad Soden am Taunus und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Unfall- und Sachschäden.
- (2) Darüber hinaus sind die Kinder gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldungen

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind vier Wochen vorher dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus oder der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Werden diese Satzung oder die Gebührensatzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Dies gilt insbesondere bei einem Rückstand der Erziehungsberechtigten mit den Gebühren von mehr als zwei Monaten.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad Soden am Taunus vom 26.08.1992 und die hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 02.05.2002

DER MAGISTRAT DER STADT
BAD SODEN AM TAUNUS

gez. Kurt E. Bender
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Soden am Taunus vom 02.05.2002 wurde in der Bad Sodener Zeitung Nr. 20 vom 15.05.2002 gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 25.04.2001 veröffentlicht.

Bad Soden am Taunus, 26.06.2002

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus
i.A.

Cornelia Räuber